

§49

Geldstrafe als Zusatzstrafe

(1) Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe zu einer Strafe mit Freiheitsentzug und zur Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Strafen geboten ist. Sie ist insbesondere anzuwenden, wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von den Werk tätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(2) Die Geldstrafe kann auch zusätzlich zur Ausweisung (§ 59) ausgesprochen werden.

(3) Für die Mindest- und Höchstgrenze der Geldstrafe und ihre Umwandlung in Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen über die Geldstrafe als Hauptstrafe; bei Verbrechen, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie auf 500 000,— Mark erhöht werden. Bei der Anwendung und Bemessung der Geldstrafe als Zusatzstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Ihre Höhe muß im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen.

1. Die Geldstrafe als Zusatzstrafe

kann bei Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug, d. h. Freiheitsstrafe (§ 39), Haftstrafe (§ 41), Jugendhaft (§ 74), Strafarrrest (§ 252) sowie bei Verurteilung auf Bewährung (§ 33) und Ausweisung als Hauptstrafe (§ 59 Abs. 1) angewandt werden. Bei öffentlichem Tadel (§ 37) ist sie nicht zulässig.

Für die Mindest- und Höchstgrenze der Zusatzgeldstrafe gelten die Bestimmungen über die Höhe der Geldstrafe als Hauptstrafe.

Die Beschränkung der Höhe der Geldstrafe auf 500 Mark als Hauptstrafe bei Jugendlichen gilt auch für die Anwendung der Zusatzstrafe (§ 49 Abs. 3 Satz 1, §73).

2. Die Geldstrafe als Zusatzstrafe dient dazu, die erzieherische **Wirkung der Hauptstrafe zu erhöhen**. Sie muß geeignet sein, den Ursachen und Motiven der Straftat spürbar zu begegnen. Die Zusatzgeldstrafe muß im angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Hauptstrafe stehen, die nicht in den Hintergrund treten darf. Sie muß aber zusätzlich zur Hauptstrafe ein spürbarer, allerdings auch realisierbarer Ein-

griff in die persönlichen Vermögensverhältnisse sein.

Bei der Bemessung der Höhe der Zusatzgeldstrafe sind grundsätzlich die Umstände zu berücksichtigen, die für die Bemessung der Höhe der Geldstrafe als Hauptstrafe maßgeblich sind.

Lassen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters den Ausspruch einer der Tatschwere angemessenen Geldstrafe als Hauptstrafe nicht zu, schließt dies nicht aus, auf eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters Rechnung tragende zusätzliche Geldstrafe zu erkennen.

Die Zusatzgeldstrafe ist nicht auf Delikte mit materiellen Schäden, Wirtschafts- oder Eigentumsdelikte beschränkt, sondern kann auch bei Straftaten mit rein ideellen Schäden oder Gefährdungsdelikten angewandt werden (OG-Urteil vom 1. 6.1972/3 Zst 11/72).

Das Gesetz orientiert darauf, in welchen Fällen sie vor allem geeignet ist und nennt die Umstände, bei deren Vorliegen sie zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit der Hauptstrafe besonders geboten ist; Wenn der Straftat rechtswidrige eigennützige Bestrebungen zur Befriedigung materieller Interessen zugrunde lagen, sie auf egoistischer Verletzung vermögensrechtlicher